

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 266/22

Bebauungsplan Nr. 309, Kennwort: " Salzbergener Straße / Emslandstadion", der Stadt Rheine

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster Stellungnahme vom 04.07.2022

Inhalt:

„da in den Bebauungsplan Hinweise betr. Archäologischer / paläontologischer Bodendenkmäler aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern:

*§§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG
§ 28 DSchG = neu: § 26 (2) DSchG NRW“*

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis zum Denkmalschutz wird entsprechend der Neuerungen geändert.

2.2 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW) Stellungnahme v. 06.07.2022

Inhalt:

*„aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:
Der Planbereich liegt über dem vormals auf Erdöl verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Münsterland-West“ sowie über dem vormals auf Eisenstein verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Wolbecke IV“.*

Die letzte Eigentümerin des erloschenen Bergwerksfeldes „Münsterland-West“ war die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, vertreten durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Riethorst 12 in 30659 Hannover).

Die letzte Eigentümerin des erloschenen Bergwerksfeldes „Wolbecke IV“ ist nach hiesigen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar, eine eventuelle Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Es wird Ihnen anheim gestellt, die vorgenannte letzte Eigentümerin des erloschenen Bergwerksfeldes „Münsterland-West“ bezüglich bergbaulicher Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der ehemaligen Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der ehemaligen

Feldeseigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und ehemaliger Feldeseigentümerin zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte und da die letzte Eigentümerin des erloschenen Bergwerksfeldes „Wolbecke IV“ nicht mehr erreichbar ist, teile ich Ihnen von hieraus mit, dass im Planbereich in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.

Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.“

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise auf die erloschenen Bergwerksfelder „Wolbecke IV“ und „Münsterland-West“ werden zur Kenntnis genommen und die in Frage stehende Bergwerksfeldnutzung „Münsterland-West“ für den Planbereich wurde vergewissernd überprüft.

Mit der letzten Eigentümerin des erloschenen Bergwerksfeldes „Münsterland-West“ bzw. mit dessen Vertretung, wurde Kontakt aufgenommen und diese um Auskunft gebeten. In einem Antwortschreiben wurde mitgeteilt, „daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben (Bebauungsplanentwurf Nr. 309 „Salzbergener Straße/Emslandstadion“) nicht betroffen sind.“ Konkret heißt es von der Vertretung der letzten Betreiberin: „Uns sind weder bergbauliche Folgen, noch Schäden im Bereich der Stadt Rheine bekannt. Es sind auch keine zukünftigen Einwirkungen, besonders im Planstandort der Realschule, zu erwarten.“ (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Mail. v. 29.10.2021 an die Stadt Rheine)

Da bei der Bezirksregierung bezogen auf das Plangebiet für das Bergwerksfeld „Wolbecke IV“ kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist und nicht mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu rechnen ist, wird festgestellt, dass auch von diesem erloschenen Bergwerksfeld keine Probleme für das Plangebiet ableitbar sind. Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW führen daher zu keiner Anpassungsnotwendigkeit der Planung.

2.3 Technische Betriebe Rheine - Abteilung Entsorgung Stellungnahme vom 05.07.2022

Inhalt:

„zum aktuellen Zeitpunkt erfolgt keine weitere Stellungnahme von Seiten der Abfallwirtschaft. Ein Hinweis aber noch.

Mit Frau Kummer (-462) wurde am 7.4. 2022 vereinbart, dass die Müllabfuhr das Schulgelände aus Sicherheitsgründen generell nicht befahren wird.

Da es keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Aufstellfläche für die Mülltonnen von unserer Seite gibt, kann dieser frei auf dem Gelände geplant werden.

Lediglich für die Bereitstellung der Müllgefäße für die Abholung an der Salzbergener Str. wäre es von Vorteil, wenn dort eine Aufstellfläche z.B. aus Rasengittersteinen o. ä. für bis zu 4 x 1,1 m³ Rollcontainer eingerichtet werden würde. Der Hausmeister könnte dann dort die abzuholenden Behälter standsicher für uns aufstellen und nach der Leerung wieder zurück zum Tonnenstellplatz bringen. Eine Abholung direkt an der Salzbergener Str. ist für uns kein Problem.“

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Abstimmung an die Projektsteuerung weitergeleitet, da der Bebauungsplan nur einen planungsrechtlichen Rahmen festlegen soll, die konkrete Ausgestaltung und Einrichtung der Entsorgung aber nicht über den Bebauungsplan erfolgt.

2.4 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Ems-Vechte Stellungnahme v. 20.07.2022

Inhalt:

„Sehr geehrte Frau Baus,

ich komme zurück auf Ihr Anschreiben vom 30.06.2022, in dem Sie uns um eine Stellungnahme zu o. g. Bauleitplanverfahren bitten. Ihre Planentwürfe wurden in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden.

Wie Sie beigefügtem Planauszug (Netzdaten Strom) entnehmen können, betreiben wir ein Steuerkabel im Bereich der Salzbergener Straße. Die ungefähre Trasse entnehmen Sie bitte dem Auszug aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Die im Planbereich vorhandenen Steuerkabel sind zu beachten und dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden.

Für Planungs- und Bauausführungszwecke stellen wir jederzeit Planauskünfte kostenlos zur Verfügung (<https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp>).

Nach der Durchführung der Baumaßnahme müssen die Leitungen weiterhin ausreichend Bodendeckung behalten. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der Westnetz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die Westnetz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.“

Abwägungsvorschlag:

Die Westnetz GmbH weist auf ein vorhandenes Steuerkabel samt Trasse im Bereich der Salzbergener Straße hin und bittet um Berücksichtigung ihrer Belange.

Es werden Anforderungen vorgetragen, die nicht im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens, sondern im nachfolgenden Erschließungsprozess vorhabenbezogen geklärt und abgestimmt werden müssen. Über den rechtzeitigen Ausbau sowie die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen werden die jeweiligen Erschließungsträger frühzeitig informiert.

Konkrete, detaillierte bautechnische Regelungen können hierzu im Bebauungsplan nicht festgesetzt bzw. verbindlich fixiert werden. Die Anregungen bzw. Hinweise der Deutschen Westnetz GmbH werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan absichernd der Hinweis auf Leitungen im Boden gegeben mit der Maßgabe, dass bei Eingriffen in den Boden mögliche Leitungsverläufe und Anforderungen daraus rechtzeitig abzuklären sind.

2.5 Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt Stellungnahme vom 03.08.2022

Inhalt:

„Naturschutz und Landschaftspflege:

Um von einer sicheren Grundlage der künftigen Umsetzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen (Kompensationsdefizit von 22.764 WE nach LANUV NRW) ausgehen zu können, ist es erforderlich, die externen Kompensationsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss besichert nachzuweisen.

Dies gilt auch für Kompensationsmaßnahmen, die von der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt ausgeführt werden sollen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die Inanspruchnahme von Gehölzen ein funktionaler Ausgleich erforderlich ist. Die externen, gesicherten Kompensationsmaßnahmen sind zudem im Kompensationskataster des Kreises Steinfurt zu erfassen (§ 34 LNatSchG NRW). Daher sind der unteren Naturschutzbehörde die entsprechend gesicherten Flächen sowie Art und Umfang der gesicherten Kompensationsmaßnahmen unter Angabe der zugeordneten naturschutzfachlichen Wertigkeiten unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu benennen. Ich bitte um entsprechende Mitteilung.

Es wird angeregt, die textlichen Festsetzungen insofern anzupassen bzw. zu ergänzen, dass die Errichtung von Nebenanlagen sowie die Anlage von Zuwegungen, Stellplätzen etc. im Kronentrauf- und Wurzelbereich des südlich des Plangebiets gelegenen erhaltenswerten Baumbestandes ausgeschlossen wird.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die textlichen Festsetzung Nr. 6.1 und 6.3 sind insofern zu ergänzen, dass die Dokumentation der Gebäude- bzw. der Baumkontrolle der unteren Naturschutzbehörde zu übersenden ist und der Abriss bzw. die Fällung erst nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen darf.

Ein Brutvorkommen von Star und Feldsperling sowie eine Quartierseignung für Fledermäuse in den zu fällenden Bäumen bzw. in den abzureißenden Gebäuden konnte anhand des Artenschutzgutachtens nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Quartierpotenzial, welches im Rahmen der fachgutachterlichen Gebäude- und Gehölzkontrolle festgestellt wird, vor der nächsten Brutzeit bzw. Aktivitätszeit der Fledermäuse durch CEF-Maßnahmen entsprechend des

Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (2021) auszugleichen ist. Die textliche Festsetzung 6.1 ist entsprechend zu ergänzen.

Wasserwirtschaft:

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 10 Wasserhaushaltsgesetz). Der Erlaubnisantrag ist mit den notwendigen Unterlagen 4 Wochen vor Baubeginn in 3facher Ausfertigung beim Kreis Steinfurt, Untere Wasserbehörde, einzureichen.

Bodenschutz, Abfallwirtschaft:

Im Bereich eines alten Trafohäuschens wurden bei dessen Stilllegung und Beseitigung Altablagerungen festgestellt. Die Fläche ist im hiesigen Altlastenkataster unter der lfd.: 19-120 registriert. Die Auffüllungen, die sich als inertes Material darstellten, wurden nur im Bereich der entstandenen Baugrube aufgenommen.

Weitere Ablagerungen wurden im Zuge der abfalltechnischen Untersuchungen (s. Anlage „Baugrunduntersuchungen“) auf dem Gelände der zukünftigen Sporthalle festgestellt. Diesbezüglich ergab sich in den Auffüllungen an einer Stelle eine hohe PAK-Belastung, die vermutlich auf die Ablagerung von Schlacken und Aschen zurückzuführen ist. Von dem Material kann bei aktueller und geplanter Nutzung keine Gefahr abgeleitet werden. Der Hotspot soll vor der Baureifmachung des Geländes näher erkundet werden. Die Erkundungen sind dem Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Eine diesbezügliche Abstimmung ist erfolgt. Sofern Erdarbeiten vorgenommen werden, ist der Aushub als Abfall zu deklarieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Abwägungsvorschlag:

Naturschutz und Landschaftspflege:

Den Erfordernissen zur Kompensation wird wie nachfolgend erläutert nachgekommen. Zur Kompensation der mit dem Bebauungsplan Nr. 309 „Salzbergener Straße / Emslandstadion“ vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wird aus dem Ökokonto der Stadt Rheine die in der Begründung und dem Umweltbericht näher beschriebene und veranschaulichte Maßnahmenfläche zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um die gegenbuchbare Aufwertung einer 7.600 qm großen Teilfläche der Ökokonto-Maßnahmenfläche FID 40325 „Obstbaumwiese / Streuobstwiese“. Die Gesamtgröße der Ökokonto-Maßnahmenfläche liegt bei 9.887 qm, so dass bei Einsatz der 7.600 m² die Restfläche von 2.287 m² im städt. Ökokonto verbleibt. Die Zuordnung und Sicherung der Kompensation für den aus der Aufstellung des B-Plan Nr. 309 resultierenden Eingriff wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (Mailverkehr v. 09./10. August 2022). Die Eintragung in das Kompensationskataster des Kreises Steinfurt kann entsprechend vorgenommen werden. Da die Stadt Rheine Vorhabenträgerin und Flächeneigentümerin der Kompensationsfläche ist, sind keine weitergehenden Sicherungsinstrumente (Städtebaulicher Vertrag, dingliche Sicherung, o.ä.) zur Gewährleistung der Maßnahme erforderlich.

Bei der Fläche handelt es sich um eine städtische Grünlandfläche/Streuobstwiese am Kloster/Schloss Bentlage, östlich der Ökonomie, Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 4, Flurstück 123 teilw.(Eigentümerin: Stadt Rheine)

Beschreibung der Maßnahme:

Umwandlung einer Intensivweide in Obstbaumweide/Streuobstwiese: Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung und Pflege von Hochstamm-Obstbäumen mit Stammumfang von 16-18 cm, Pflanzabstand: ca. 15 m, Verwendung regionaltypischer Sorten gemäß der Liste Koordinierungsausschuß Obstwiesenschutz NRW, Anpflanzung mit Dreibock als Verbißschutz vor Weidevieh. Auf der zur Verfügung gestellten Maßnahmenfläche von 7.600 qm sind anteilig 16 Obstbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist

entsprechend mit standortgeeigneten Hochstamm-Obstbäumen regionaltypischer Sorten nachzupflanzen.

Die Herstellung der Maßnahmenfläche erfolgte bereits in 2007. Zwischenzeitlich ausgefallene Obstbäume werden spätestens in der Pflanzperiode (Herbst/Winter) unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes neu angepflanzt und dauerhaft gepflegt und erhalten. Bei Ausfall werden in der folgenden Pflanzperiode gleichwertige Ersatzanpflanzungen zur Sicherung des Obstbaum-Bestandes durchgeführt.

Bewertung der Kompensationsmaßnahme gem. LANUV-Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, 2008:

Ausgangsbiotop:	3.4	Intensivgrünland/Fettweide, artenarm:	3,0 WE
Zielbiotop:	3.9	Obstwiese, älter als 30 Jahre:	6,0 WE
Aufwertung um:			3,0 WE/qm
	d.h. bei 7.600 qm =		22.800 WE

Diese werden zum Ausgleich des Kompensationsdefizit von 22.764 WE eingesetzt.

Des Weiteren wird hinsichtlich der Anregung *„die textlichen Festsetzungen insofern anzupassen bzw. zu ergänzen, dass die Errichtung von Nebenanlagen sowie die Anlage von Zuwegungen, Stellplätzen etc. im Kronentrauf- und Wurzelbereich des südlich des Plangebiets gelegenen erhaltenswerten Baumbestandes ausgeschlossen wird“* nicht gefolgt. Die benachbart und außerhalb des Plangebietes stehenden Bäume wurden nachrichtlich im Bebauungsplan gekennzeichnet und sie unterstehen bereits den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Rheine, auf die der Bebauungsplan unter den Hinweisen in der Planzeichnung hinweist. Auch nimmt das Baufeld bereits Rücksicht auf die vorhandenen Bäume. Die Kronentraufbereiche werden hiervon nicht tangiert. Der vorgeschlagene und pauschale Ausschluss von Nebenanlagen wird an dieser Stelle dagegen nicht verfolgt. Sie können unter Umständen unter Einzelfallbetrachtung nach der Baumschutzsatzung (z.B. bei gegebener Verträglichkeit) zugelassen werden.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 und 6.3 werden klarstellend um die Ausführung, dass die Dokumentation der Gebäude- bzw. der Baumkontrolle der unteren Naturschutzbehörde zu übersenden ist und der Abriss bzw. die Fällung erst nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen darf, ergänzt.

Auch wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bei Feststellung eines Quartierpotenzials im Rahmen der fachgutachterlichen Gebäude- und Gehölzkontrolle, fachgerecht in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch CEF-Maßnahmen auszugleichen ist.

Wasserwirtschaft:

Der Hinweis auf das Erfordernis einer wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser wird zur Kenntnis genommen und ist bei Vorhaben wie üblich zu beachten.

Bodenschutz, Abfallwirtschaft:

Die Berücksichtigung der festgestellten Altablagerungen wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Der von Altablagerungen betroffene Bereich ist im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Der Stadt Rheine liegen die Bodenuntersuchungsergebnisse und die daraus resultierenden Anforderungen für eine Gefahrenvermeidung vor (Baugrund- und abfalltechnische Untersuchungen der Fa. Wessling GmbH, Altenberge v. 29.12.2021 sowie Altlastenuntersuchung der Fa. Wessling GmbH, Altenberge v. 28.07.2022). Für diesen Bereich ist bei Vorhaben stets die Untere Bodenschutzbehörde rechtzeitig einzubinden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Insbesondere sind die Auffüllungen/ Ablagerungen bei der Entwässerung oder auch der Entsorgung zu berücksichtigen. Die Gutachten werden den Planungsunterlagen beigelegt, in das städtische Geoinformationssystem sowie vorhandene

Bauakten im relevanten Bereich eingestellt und sind bei weitergehenden Planungen und Vorhaben somit verfügbar. Die Gutachten können von jedermann im Produktbereich Planen und Bauen – Stadtplanung als Teil der Planunterlagen eingesehen werden.

2.6 Vodafone NRW GmbH (ehemals Unitymedia)
Stellungnahme vom 03.08.2022

Inhalt:

„Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der zuständigen Vodafone-Gesellschaft. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.“

Abwägungsvorschlag:

Die mögliche Breitbandversorgung am Standort ist vom Grundsatz her bereits über vorhabendes Glasfaserkabel in der Salzbergener Straße gegeben. Die konkrete Anbindung erfolgt vorhabenbezogen.

2.7 Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld
Stellungnahme vom 04.08.2022

Inhalt:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
durch die zwischenzeitlich durchgeführte Verkehrsuntersuchung zum B-Plan wurde eine „grundsätzliche Machbarkeit“ der Verkehrsbewältigung am Planstandort belegt. In dem Verkehrsgutachten werden mehrere Empfehlungen ausgesprochen. Eine konkrete Planung liegt jedoch noch nicht vor.*

Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine Bedenken, sofern durch eine Ausführungsplanung auch der erforderliche Flächenbedarf (Verkehrsflächen- ausweisung) nachgewiesen wird. Bei der Planung bitte ich um Berücksichtigung der nachstehenden Punkte:

1. Schulbustransport

Die Länge der Schulbushaltestelle ist so zu bemessen, dass kein Bus auf der B 481 hält. Die erforderlichen Radien sind anhand von Schleppkurven zu ermitteln.

Die Schulbushaltestelle ist auf der Südseite der B 481 geplant.

Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass die Haltestelle ausschließlich aus westlicher Richtung angefahren und in nördlicher Richtung wieder verlassen wird.

2. Linksabbiegespur zum Schulparkplatz

Als erforderliche Länge für die Linksabbiegespur wurden die Regellmaße der RAST 06 (20 m Aufstelllänge zzgl. 10 m bis 20 m Verziehungslänge) angegeben. Diese Länge weist die

vorhandene Linksabbiegerspur auf. Das Gutachten geht davon aus, dass auch eine perspektivisch geplante Anbindung der sogenannten „Delsentrasse“ an die B 481 für ein östlich des Planvorhabens gelegene Wohnbaufläche, durchführbar ist. Für die geplante Anbindung der Delsentrasse gibt es noch keine abgestimmte Ausführungsplanung. Ebenfalls liegt kein Verkehrsgutachten vor, in der die erforderliche Aufstelllänge der Linksabbiegerspur im Zuge der B 481 für das Wohnbaugebiet ermittelt worden ist. Eine qualifizierte Aussage, ob noch ausreichend Platz für diese Linksabbiegerspur vorhanden sein wird, kann somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens des Landesbetriebes Straßenbau nicht gegeben werden.

3. Fußgängerbedarfsampel

Gegen die Errichtung einer Fußgängerbedarfsampel bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass auf Grundlage der Ausführungsplanung der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten sowie der Kostenpflicht erforderlich ist.“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme und die Hinweise für die Ausführungsplanung werden zur Kenntnis genommen bzw. für die weitere Planung berücksichtigt. Die Ausführungsplanung wird weitergehend mit Straßen NRW als Straßenbaulastträger abgestimmt.